

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2019/965	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 700.01	14. Januar 2020
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 15.10.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 24.10.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren</u>	

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss / der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Betriebsabrechnung für den Zeitraum 01.11.2015 bis 31.10.2018 zur Kenntnis.
2. Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation einschließlich sämtlicher darin enthaltenen Erläuterungen und Beschlussempfehlungen auf Seite VII und VIII zu.
3. Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt für den Gebührenzeitraum 01.11.2019 bis 31.10.2020 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,19 Euro je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,22 Euro je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

und für den Gebührenzeitraum 01.11.2020 bis 31.10.2021 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,24 Euro je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,36 Euro je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

festzusetzen.
4. Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Kirchzarten.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 16. Mai 2000 betreibt die Gemeinde Kirchzarten die Beseitigung des in Ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der Abwasseranlagen erhebt Sie gemäß § 36 AbwS eine nach Niederschlagswasser- und Schmutzwasser getrennte Abwassergebühr. Aktuell werden hierbei folgende Gebührensätze erhoben:

Niederschlagswassergebühr	0,18 Euro pro m ²
Schmutzwassergebühr	1,28 Euro pro m ³

Die Benutzungsgebühren öffentlicher Einrichtungen dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Bei diesem Kostendeckungsgrundsatz kann ein mehrjähriger Zeitraum, welcher höchstens fünf Jahre umfassen soll, berücksichtigt werden. Ferner schreibt das KAG vor, dass Kostenüberdeckungen auszugleichen sind, bei Kostenunterdeckung kann nach dem KAG ein Ausgleich erfolgen. Demzufolge sind Betriebsabrechnungen zu erstellen, aus denen diese Kostenunter- bzw. überdeckungen hervorgehen.

Die Gebühren werden bei der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung unterschiedlich bemessen.

Bei der Schmutzwassermenge bemisst sich diese nach dem Frischwassermaßstab in m³. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die versiegelte Fläche maßgebend. Diese errechnet sich nach den überbebauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen in m², die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

In der Kalkulation werden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Gebührenjahre werden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßenentwässerung reduziert. Diese Kosten hat die Gemeinde selbst zu tragen. Anschließend werden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt.

Anschließend wurden die gebührenfähigen Kosten durch die Gesamtmengen der oben erläuterten jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt.

Mit der Kalkulation für die Abrechnungszeiträume vom 01.11.2019 bis zum 31.10.2020 und vom 01.11.2020 bis zum 31.10.2021 sowie den zu Grunde liegenden Betriebsabrechnungen der Zeiträume vom 01.11.2015 bis zum 31.10.2018 wurde die Firma Schneider & Zajontz beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die angestrebte Kostendeckung wird im Idealfall – d.h. bei Eintritt der der Kalkulation zu Grunde liegenden Zahlen – weder eine Kostenunter- noch eine Kostenüberdeckung erzielt.

